

Eckpunkte für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Entwurf des Pflegerberufsgesetzes

Am 13. Januar 2016 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe beschlossen. Das Krankenpflegegesetz (KrPflG) und das Altenpflegegesetz (AltPflG) werden abgelöst und die Ausbildung in den Pflegeberufen durch ein neues Pflegeberufsgesetz (PflBG) neu strukturiert.

Bislang haben sich die eigenständigen Ausbildungen und damit die für die berufliche Pflege zu vermittelnden pflegerischen Kompetenzen am Alter (Alten- und Kinderkrankenpflege) der Patientinnen und Patienten oder dem Versorgungskontext (Krankenpflege) ausgerichtet. Gegenwärtig erfolgt die Altenpflegeausbildung in vollem Umfang eigenständig; Kranken- und Kinderkrankenpflegeausbildung sehen gemeinsame Ausbildungsinhalte und -stunden (von 4600 Ausbildungsstunden erfolgen maximal 3.400 Stunden gemeinsam und mindestens 1200 Stunden getrennt) vor.

Der demographische Wandel und veränderte Versorgungsbedarfe und -strukturen führen jedoch zu neuen Anforderungen. Während im Krankenhaus zunehmend ältere oftmals mehrfach und/oder dementiell erkrankter Menschen gepflegt werden müssen, steigt – nicht zuletzt aufgrund verkürzter Liegezeiten in Krankenhäusern – in stationären Pflegeeinrichtungen und bei ambulanten Pflegediensten der Bedarf an behandlungspflegerischem Kompetenzen. Auch die spezifischen Anforderungen an die Pflege (chronisch) kranker Kinder und Jugendlicher sowie von Personen mit psychischen Erkrankungen setzen spezifische berufliche Handlungskompetenzen von Pflegefachkräften voraus.

Diesen Wandel will das neue Pflegeberufsgesetz (PflBG-E) auch in der Ausbildung der beruflich Pflegenden nachvollziehen. Dabei werden die wesentlichen Kompetenzen und Fähigkeiten der drei Berufe auch in der neuen Ausbildung vermittelt. Modelle einer generalistischen Ausbildung in der Alten- und Krankenpflege haben gezeigt, dass sich die Inhalte der beiden Ausbildungen in vielen Bereichen bis hin zu 90% überschneiden. Deshalb wird auch die generalistische Ausbildung die charakteristischen Inhalte der bisherigen Ausbildungen enthalten. Spezifische Inhalte können im Rahmen der Vertiefungseinsätze vermittelt werden.

In der Kinderkrankenpflege ist die Ausbildung bereits heute weitgehend gemeinsam mit der Krankenpflege organisiert, die speziellen Kenntnisse in der Kinderkrankenpflege werden dabei in einem Umfang von 1200 Std. vermittelt. Wie beispielhaft in Anlage 4 aufgezeigt, wird auch zukünftig die pädiatrische Versorgung umfassender Bestandteil der praktischen Ausbildung sein.

Durch die Zusammenführung der bisherigen im AltPflG und im KrPflG nach Altersgruppen getrennt geregelten Pflegeausbildungen zu einer gemeinsamen, generalistischen Pflegeausbildung wird ein neues, einheitliches Berufsbild „Pflege“ geschaffen, das sich mit einem eigenen beruflichen Selbstverständnis neben den anderen Gesundheitsfachberufen behauptet und die berufsständische Identifikation stärkt. Durch die Modernisierung der Ausbildung werden deren Qualität und damit im Ergebnis die Qualität der pflegerischen Versorgung verbessert.

Die wesentlichen, grundlegenden Rahmenvorgaben zur Umsetzung dieses Zieles enthält das Pflegeberufsgesetz. Zur Ausfüllung des Rahmens bedarf es – wie bei allen bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufen üblich – weiterer Einzelheiten zu der Ausbildungsstruktur, den Ausbildungsinhalten, der Prüfung und weiteren, für die Durchführung der Ausbildung relevanten Punkten in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (vgl. § 56 Absatz 1 und 2 PflBG-E).

Hierfür werden nachfolgend Eckpunkte vorgelegt.¹

Eckpunkte:

I. Gesamtüberblick zu den Regelungsbereichen der Verordnung

1. Regelungen zur beruflichen Pflegeausbildung

- Dauer und Struktur der Ausbildung; Inhalte der Ausbildung; Ausbildungsverhältnis; Stundenverteilung zwischen Unterricht und praktischer Ausbildung; Anforderungen an Träger der praktischen Ausbildung, Pflegeschule und weitere an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen; Kooperationsvereinbarungen.
- Unterricht: Lehrplan; theoretischer und praktischer Unterricht; Praxisbegleitung.
- Praktische Ausbildung: Umfang und Verteilung der Praxiseinsätze; Ausbildungsplan; Verhältnis zum Lehrplan; Praxisanleitung; Ausbildungsnachweis.
- Staatliche Prüfung: Prüfungsausschuss; Zulassung zur Prüfung; Prüfungsbestandteile; Niederschrift; Benotung und Vornoten; Bestehen; Prüfungszeugnis; Wiederholungs- und Rücktrittsregelungen.

¹ Für die in § 56 Absatz 3 PflBG-E vorgesehene Rechtsverordnung zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung ist eine gesonderte Rechtsverordnung zu erlassen. Nach § 56 Absatz 4 PflBG-E haben die Kostenträger und Leistungserbringer im Benehmen mit den Ländern dafür spätestens drei Monate nach Verkündung des Gesetzes Vorschläge zu vereinbaren. Diesem kann nicht durch die vorzeitige Vorlage von Eckpunkten vorgegriffen werden.

2. Regelungen zur hochschulischen Pflegeausbildung

- Erweiterte Ausbildungsinhalte (vgl. § 37 PflBG-E).
- Durchführung des Studiums.
- Studienabschluss und staatliche Prüfung.

3. Sonstige Vorschriften

- Anpassungsmaßnahmen bei Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes (EU-Mitgliedstaaten, EWR-Vertragsstaaten oder Drittstaaten).
- Erlaubniserteilung (Erlaubnisurkunde).
- Fachkommission (Errichtung, Zusammensetzung, Aufgaben, Geschäftsstelle).
- Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)
- Übergangs- und Schlussvorschriften.

4. Anlagen zu den Ausbildungsinhalten und der Verteilung der Praxiseinsätze; **Muster z.B. für Teilnahmebescheinigungen, Prüfungszeugnis, Bescheinigung über die staatliche Eignungsprüfung, Urkunde über die Erlaubniserteilung.**

II. Zentrale Regelungsbereiche der beruflichen Pflegeausbildung

1. Dauer und Struktur der Ausbildung

- Die dreijährige (bzw. in Teilzeit höchstens fünfjährige) Ausbildung umfasst mindestens 4.600 Stunden, davon 2.100 Stunden als theoretischer und praktischer Unterricht durch die Pflegeschule und 2.500 Stunden praktische Ausbildung.
- Der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung soll beim Träger der praktischen Ausbildung erfolgen. Bei diesem muss der flexible Orientierungseinsatz (vgl. II.3.) und mindestens ein Pflichteinsatz durchgeführt werden. Darüber hinaus soll dort der Vertiefungseinsatz geleistet werden.
- Die Ausbildung muss den Vorgaben der EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen genügen, damit die neue Ausbildung als allgemeine Pflegeausbildung im Sinne dieser Richtlinie automatisch anerkannt wird.
- Eine mit Pflegeexpertinnen und -experten zu besetzende Fachkommission erarbeitet Rahmenlehrplan und Rahmenausbildungsplan für die gesamte Ausbildung mit empfehlender Wirkung.

2. Ausbildungsinhalte

Mit dem Pflegeberufsgesetz wird ein neuer Beruf geschaffen. Den Auszubildenden werden Kompetenzen vermittelt, die über die Kompetenzen der bisherigen getrennten Ausbildungen hinausgehen und den Aufbau einer umfassenden Handlungskompetenz verfolgen. Dies gelingt nicht durch eine Addition bisheriger Ausbildungsinhalte, sondern nur durch eine Neukonzeption. Dabei müssen die Auszubildenden so ausgebildet werden, dass sie den wesentlichen Anforderungen des bisherigen Berufsfeldes der Altenpflege, der Kranken- und der Kinderkrankenpflege genügen. Gleichzeitig müssen sie die notwendigen Kompetenzen für einen im Sinne lebenslangen Lernens erforderlichen Entwicklungsprozess erwerben.

- Ausgehend von den vom Gesetzgeber als wesentlich angesehenen Kompetenzen (§ 5 PflBG-E) werden die Ausbildungsziele der neuen Ausbildung im theoretischen und praktischen Unterricht (siehe **Anlage 1** „Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung/Übersicht Themenbereiche“) sowie in der praktischen Ausbildung (siehe **Anlage 2** „Allgemeine Übersicht zur Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung“) vermittelt.
- Die im jeweiligen Themenbereich beschriebenen Handlungskompetenzen verdeutlichen das Wissen und Können, das zur Pflege von Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen und Versorgungsstrukturen erforderlich ist. Die Pflegeausbildung erfolgt generalistisch, d.h. auch die für spezielle Versorgungssituationen erforderlichen Kompetenzen, die bislang den verschiedenen Ausbildungen zugewiesen wurden, werden in die einzelnen Themenbereiche integriert und adäquat abgebildet. Dies entspricht den Erfahrungen der Curricula der Modellausbildungen in der Pflege².
- Die Themenbereiche sind für den theoretischen und praktischen Unterricht mit Stunden hinterlegt. Die Themenbereiche werden – über die Darstellung in Anlage 1 hinaus – in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung weiter konkretisiert.
- Den Pflegeschulen steht ein bestimmtes Stundenkontingent zur freien Verfügung. Dieses kann auch zur Vertiefung von Unterrichtsinhalten in den Themenbereichen genutzt werden.
- Die Themenbereiche bilden die Grundlage für die weitere Ausfüllung durch den Rahmenlehrplan und Rahmenausbildungsplan der Fachkommission bzw. der Länder sowie die Lehrpläne der Schulen und Ausbildungspläne der Träger der praktischen Ausbildung. Pflegeschule und Träger der praktischen Ausbildung haben die Verzahnung von Theorie und Praxis zu gewährleisten.

² vgl. Klaes, Weidner u.a.: Pflegeausbildung in Bewegung – ein Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe – Schlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung (2010); Görres u.a.; Qualitätskriterien für Best Practice in der Pflegeausbildung – Synopse evaluierter Modellprojekte – abschließender Projektbericht (2008 – 2009).

3. Praktische Ausbildung

- Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 2.500 Stunden. Der überwiegende Teil (1.300 Stunden, siehe **Anlage 3**) soll beim Träger der praktischen Ausbildung abgeleistet werden.
 - Während der praktischen Ausbildung sind die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungszieles nach § 5 PflBG-E erforderlich sind. Die Inhalte des theoretischen und praktischen Unterrichts fließen dabei in die praktische Ausbildung ein und dienen als Grundlage dazu, die für die Berufsausübung notwendigen Handlungskompetenzen zu entwickeln.
 - Die praktische Ausbildung unterteilt sich in folgende Einsätze:
 - Die praktische Ausbildung beginnt beim Träger der praktischen Ausbildung mit einem flexibel aufteilbaren Orientierungseinsatz.
 - In den drei allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Akut- und Langzeitpflege) sind Pflichteinsätze in identischem Stundenumfang vorgesehen.
 - Hinzu kommen Pflichteinsätze in den speziellen Versorgungsbereichen der Pflege³ (pädiatrische Versorgung, psychiatrische Versorgung).
 - Außerdem wird ein Vertiefungseinsatz durchgeführt, der beim Träger der praktischen Ausbildung in einem Bereich, in dem bereits ein Pflichteinsatz erfolgt ist, stattfinden soll. In diesem Vertiefungseinsatz, der im Abschlusszeugnis ausgewiesen wird, werden weitergehende Praxiserfahrung in dem gewählten Bereich und der Ausbildungseinrichtung vermittelt.
 - Daneben gibt es einen weiteren Einsatz, der z.B. in Pflegeberatung, Palliation oder Rehabilitation erfolgt.
 - Zusätzlich kann ein geringes Stundenkontingent frei verteilt werden.
- Für die praktische Ausbildung ergibt sich daraus die aus **Anlage 2** ersichtliche Verteilung der Ausbildungsstunden.
- Dabei ist die praktische Ausbildung so zu gestalten, dass die Auszubildenden entsprechend den in Anlage 1 aufgeführten Themenbereichen praktische Aufgabenstellungen bearbeiten können.
 - Eine Vertiefung in der praktischen Ausbildung erfolgt in der Regel durch die Wahl des Trägers der praktischen Ausbildung, d.h. mögliche Schwerpunkte sind die allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen, die allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen, die allgemeine ambulante Akut- und Lang-

³ Der Stundenumfang der Pflichteinsätze in den speziellen Versorgungsbereichen der Pflege berücksichtigt die zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazitäten insbesondere in der Kinder- und Säuglingspflege.

zeitpflege, die Psychiatrie sowie die Pädiatrie (beispielhaft zur pädiatrischen Versorgung siehe **Anlage 4**).

4. Praxisanleitung und Praxisbegleitung in der beruflichen Pflegeausbildung

- Die Praxisanleitung hat geplant und strukturiert auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes zu erfolgen. Die Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 PflBG-E, die Orientierungsphase und der Vertiefungseinsatz müssen durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter begleitet werden, die über eine Erlaubnis nach § 1 Satz 1 PflBG-E, eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem jeweiligen Einsatzbereich und eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 300 Stunden verfügen. Diese Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter müssen sich darüber hinaus kontinuierlich mindestens 24 Stunden jährlich berufspädagogisch fort- oder weiterbilden. Während der weiteren Praxiseinsätze soll die Begleitung durch entsprechend qualifizierte Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sichergestellt werden.
- Personen, die am 31.12.2017 über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach dem AltPflG oder KrPflG verfügen, müssen zur Übernahme der Praxisanleitung im Rahmen der neuen Pflegeausbildung nur die berufspädagogische Fort- oder Weiterbildungspflicht von jährlich 24 Stunden erfüllen.
- Die Pflegeschulen müssen eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang in den Einrichtungen gewährleisten. Die Praxisbegleitung wird durch Lehrkräfte der Pflegeschulen wahrgenommen. Eine regelmäßige persönliche Anwesenheit in den Einrichtungen ist zu gewährleisten. Dies bedeutet in der Regel mindestens ein Besuch je Pflichteinsatz sowie im Vertiefungseinsatz.

5. Bestimmungen der staatlichen Prüfung bei der beruflichen Pflegeausbildung

- Bei jeder Pflegeschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- Die staatliche Prüfung gliedert sich jeweils in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.
- Der schriftliche Prüfungsteil erfolgt als übergreifende, generalistisch auf alle Altersgruppen bezogene Fallbearbeitung und ist auf die Themenbereiche (vgl. oben 2. und Anlage 1) mit den jeweils aufgeführten und zu vermittelnden Kompetenzen ausgerichtet. Die Prüflinge zeigen, dass sie über Fachkompetenzen verfügen und in der Lage sind, individuelle Situationen mit Hilfe ihres Wissens analytisch zu erschließen, das Wissen fachgerecht einsetzen und situationsbezogen kritisch, reflexiv, fachlich und ethisch begründet urteilen können.
- Der praktische Prüfungsteil ist in der Regel in dem Versorgungsbereich abzulegen, in dem die oder der Auszubildende den Vertiefungseinsatz absolviert hat. Es

muss sichergestellt sein, dass alle Prüfungsinhalte ordnungsgemäß abgebildet und geprüft werden können. Die Prüfung umfasst die Übernahme aller anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten und spiegelt die späteren, maßgeblichen beruflichen Tätigkeiten des Pflegeberufs wider.

- Auch im mündlichen Teil der Prüfung hat der Prüfling anwendungsbereite berufliche Kompetenzen nachzuweisen. In der Prüfung werden Themenbereiche der Anlage 1 sowie ein Versorgungsbereich, der nicht von der praktischen Prüfung erfasst wurde, einbezogen.

III. Zentrale Regelungsbereiche für die hochschulische Ausbildung

- Die näheren Anforderungen für die hochschulische Pflegeausbildung werden in einem eigenen Abschnitt der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt.
- Die Ausbildungsziele der hochschulischen Pflegeausbildung werden konkretisiert. Dies erfolgt zum einen unter Bezugnahme auf die Themenbereiche der beruflichen Pflegeausbildung sowie durch nähere Darstellung der erweiterten Ausbildungsziele.
- Die Stundenverteilung der Praxiseinsätze wird im Wesentlichen der Aufteilung der beruflichen Pflegeausbildung entsprechen, wobei die Hochschule den Umfang der Praxiszeiten auf bis zu 2.300 Stunden reduzieren und die Dauer der einzelnen Praxiseinsätze an diese Stundenzahl anpassen kann.
- Sollen Praxiseinsätze in Einrichtungen zu einem geringfügigen Anteil durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden, muss das Konzept der Hochschule zur Vorlage bei der zuständigen Landesbehörde darlegen, dass das Ziel der (klinisch-)praktischen Ausbildung – insbesondere als Mitglied eines Pflegeteams und in unmittelbarem Kontakt mit Pflegebedürftigen zu lernen – hierdurch nicht gefährdet ist.
- Die Hochschule hat durch Kooperationsverträge mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze sicherzustellen, dass die Einrichtungen in angemessenem Umfang eine Praxisanleitung durchführen. Sie soll gemessen an der Dauer des jeweiligen Praxiseinsatzes angemessen sein. Die Praxisanleitung soll durch Pflegepersonal erfolgen, das zur Vermittlung auch des erweiterten Ausbildungsziels der hochschulischen Pflegeausbildung befähigt ist (i.d.R. Nachweis durch hochschulische Qualifikation).
- Für den staatlichen Teil der hochschulischen Prüfung werden die Bereiche festgelegt, aus denen die Hochschule mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde nach § 39 Absatz 3 PflBG-E die Module bestimmen muss, die den staatlichen Teil der hochschulischen Prüfung bilden.
- Die Überprüfung der Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 PflBG-E in staatlicher Verantwortung wird einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil umfassen.

- Die hochschulische Pflegeausbildung muss in ihrer Gesamtheit – d.h. staatliche und rein hochschulische Prüfungsteile – bestanden sein. Der staatliche Prüfungsteil ist nur bestanden, wenn ein einheitliches Votum des gemeinsamen Vorsitzes von Hochschule und Landesbehörde herbeigeführt werden kann.